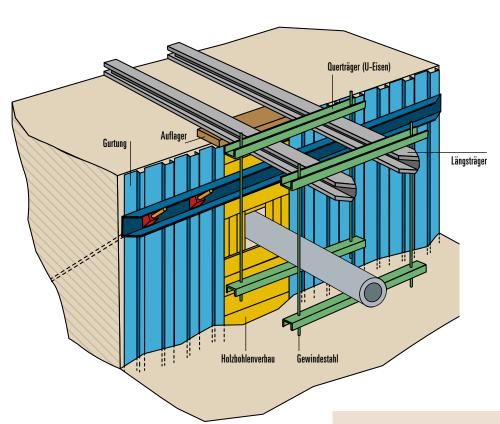
Leitungssicherung

Kreuzende Leitungen

- Alle freigelegten Leitungen sind zu sichern und vor Beschädigungen durch Bagger, Werkzeuge, pendelnde Rohre, herabfallende Gegenstände usw. zu schützen.
 - Schaffung eines Auflagers (durch Abstützung oder Aufhängung), das breit genug ist, um lastverteilend zu wirken; Abstände so eng, dass Knicke oder Durchbiegungen vermieden werden.
 - Kabelleitungen mit Holz unterstützen, nie an Drähten aufhängen.
 - Leitungen so abdecken, dass sie gegen herabfallende Teile wirksam geschützt sind (Schutzbalken, Träger, Schutzdach).

- Vorsicht auch bei stillgelegten Leitungen.
 - In alten Gasleitungen kann noch Gas vorhanden sein.
- Vorsicht bei Horizontalbohrungen, Pressungen und Rammungen (auch bei Durchschlagraketen und Verdrängungshämmern).
 - Bei Hindernissen im Boden (Steine, Fels, Beton oder Stahl) besteht Gefahr der Richtungsabweichung.
 - Wichtig ist hier ein genügender Abstand zu vorhandenen Leitungen.



I Vorschriften und Regeln

- BauV (Bauarbeiterschutzverordnung) §§ 14, 17
- AUVA-Merkblatt M.plus 211.1 Sicherheits-Charta –
 Acht Regeln für mehr Sicherheit im Tiefbau
- AUVA-Merkblatt M 223.1 Erdarbeiten Gruben, Gräben, Künetten
- AUVA-Merkblatt M 250 Erdbaumaschinen

Α

R

C

_

Z

Anhang